

Legende zur Marktübersicht Haftungsdächer

Depotbanken

Hinter den Abkürzungen im Feld "Depotbanken" verbergen sich folgende Institute:

- AAB – Augsburger Aktienbank
- CC – Cortal Consors
- CD – comdirekt
- DAB – Direkt Anlage Bank
- DB AG – Deutsche Bank AG
- FFB – Frankfurter Fondsbank
- FSB – FondServiceBank
- FodB – Fondsdepot Bank
- FTI – Franklin Templeton Investment

Erlaubnisse nach deutschem Recht

Die Geschäftserlaubnisse für Institute mit Sitz in Deutschland sind nach den Begriffsbestimmungen des KWG definiert. Die einzelnen erlaubten Betätigungsbereiche sind:

- Erlaubnis für Abschlussvermittlung (§ 1 (1a) Nr. 2 KWG)
- Erlaubnis für Anlageberatung (§ 1(1a) Satz 2 Nr. 1a KWG)
- Erlaubnis für Anlagevermittlung (§ 1 (1a) Nr. 1 KWG)
- Erlaubnis für Depotgeschäft (§ 1 (1) Nr. 5 KWG)

- Erlaubnis für Diskontgeschäft (§ 1 (1) Nr. 3 KWG)
- Erlaubnis für Drittstaateneinlagenvermittlung (§ 1 (1a) Nr. 5 KWG)
- Erlaubnis für E-Geld-Geschäft (§ 1 (1) Nr. 11 KWG)
- Erlaubnis für Eigengeschäft (§ 1(1a) Satz 3 KWG)
- Erlaubnis für Eigenhandel (§ 1 (1a) Nr. 4 KWG)
- Erlaubnis für Sortengeschäft (§ 1 (1a) Nr. 7 KWG)
- Erlaubnis für Kreditkartengeschäft (§ 1(1a) Nr. 8 KWG)
- Erlaubnis für Kreditgeschäft (§ 1 (1) Nr. 2 KWG)
- Erlaubnis für Girogeschäft (§ 1 (1) Nr. 9 KWG)
- Erlaubnis für Einlagengeschäft (§ 1 (1) Nr. 1 KWG)
- Erlaubnis für Emissionsgeschäft (§ 1 (1) Nr. 10 KWG)
- Erlaubnis für Erlaubnis nach § 1 (1) Nr. 7 KWG
- Erlaubnis für Finanzkommissionsgeschäft (§ 1 (1) Nr. 4 KWG)
- Erlaubnis für Finanzportfolioverwaltung (§ 1 (1a) Nr. 3 KWG)
- Erlaubnis für Finanztransfersgeschäft (§ 1 (1a) Nr. 6 KWG)
- Erlaubnis für Garantiegeschäft (§ 1 (1) Nr. 8 KWG)

Erlaubnisse nach Gemeinschaftsrecht

Haben die Institute ihren Sitz nicht in Deutschland, bestimmt sich die Nomenklatur der Erlaubnisse nach dem Anhang I der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (MiFID) vom 21. April 2004 oder nach dem Anhang I der Richtlinie 2006/48/EG Europäischen Parlaments und des Rates (Bankenrichtlinie)

MiFID Anhang I

Abschnitt A

Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten

- 1. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben
- 2. Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden

- 3. Handel für eigene Rechnung
- 4. Portfolio-Verwaltung
- 5. Anlageberatung
- 6. Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung
- 7. Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung
- 8. Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF)

Abschnitt B

Nebendienstleistungen

- 1. Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung
- 2. Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern das kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist
- 3. Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen
- 4. Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen
- 5. Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen
- 6. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen
- 7. Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen des in Anhang I Abschnitt A oder B enthaltenen Typs C1 betreffend den Basiswert der in Abschnitt C Nummern 5, 6, 7 und 10 enthaltenen C1 Derivate, wenn diese mit der Erbringung der Wertpapier- oder der Nebendienstleistung in Zusammenhang stehen

Abschnitt C

Finanzinstrumente

- 1. Übertragbare Wertpapiere
- 2. Geldmarktinstrumente

- 3. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen
- 4. Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder Verträge, oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können.
- 5. Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen eines zurechenbaren oder anderen Beendigungsgrunds) bar abgerechnet werden können.
- 6. Optionen, Terminkontrakte, Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt und/oder über ein MTF gehandelt.
- 7. Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in Abschnitt C Nummer 6 genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine Margin-Einschussforderung besteht.
- 8. Derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken
- 9. Finanzielle Differenzgeschäfte
- 10. Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen eines zurechenbaren oder anderen Beendigungsgrunds) bar abgerechnet werden können, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht im vorliegenden Abschnitt C genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt oder einem MTF gehandelt werden, ob Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine Margin-Einschussforderung besteht.

Bankenrichtlinie Anhang I

Liste der Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt

- 1. Entgegennahme von Einnahmen und anderen rückzahlbaren Geldern
- 2. Ausleihungen, insbesondere Konsumentenkredite, Hypothekendarlehen, Factoring mit und ohne Rückgriff, Handelsfinanzierung (einschließlich Forfaitierung)

- 3. Finanzierungsleasing
- 4. Dienstleistungen zur Durchführung des Zahlungsverkehrs
- 5. Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln (Kreditkarten, Reiseschecks und Bankschecks)
- 6. Garantien und Zusagen
- 7. Handel für eigene Rechnung oder im Auftrag der Kundschaft:
 - a) Geldmarktinstrumente (Schecks, Wechsel, Depositenzertifikate usw.),
 - b) Geldwechselgeschäfte,
 - c) Termin-(financial futures) und Optionsgeschäfte,
 - d) Wechselkurs- und Zinssatzinstrumente, oder
 - e) Wertpapiergeschäfte.
- 8. Teilnahme an der Wertpapieremission und den diesbezüglichen Dienstleistungen
- 9. Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und in damit verbundenen Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Zusammenschlüsse und Übernahme von Unternehmen
- 10. Geldmaklergeschäfte im Interbankenmarkt
- 11. Portfolioverwaltung und -beratung
- 12. Wertpapieraufbewahrung und -verwaltung.
- 13. Handelsauskünfte
- 14. Schließfachverwaltungsdienste